

05.03.21

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zur Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einleitungssatz 1. FLGDV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

„1. für die Schlachtkörper von konventionell erzeugten Rindern sowie allen Schweinen und Schafen:“

Begründung:

Hier wird unter Nummer 1 eine Gesamtmeldung aller Rinder gefordert, unter Nummer 2 die Meldung für die Schlachtkörper der Rinder aus ökologischer oder biologischer Produktion, die dann eine Teilmenge darstellt.

Die bereits erfolgte Umsetzung nach den Vorgaben der BLE verlangt jedoch von den Schlachtbetrieben zwei Teilmengen, nämlich die Meldung der konventionell erzeugten Rinder und die Meldung der ökologisch erzeugten Rinder.

Die Meldungen wurden bereits für die 01. KW 2021 ff. in zwei Teilmeldungen KONV (konventionell) und BIO (bio) erfasst, so wie es im Änderungsentwurf der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 2. November 2020 vorgesehen war.

Eine nochmalige EDV Umstellung auf eine Gesamtmeldung (KONV + BIO) und BIO stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand für Schlachtbetriebe und für die BLE dar.

Abgesehen davon dürfte die Bereitschaft künftig schon vor Inkrafttreten konkreter Rechtsgrundlagen etwaige Anpassungen vorzunehmen, deutlich sinken.

Grundsätzlich ist es bei Vorliegen von zwei Meldungen möglich, rechnerisch die dritte Zahl zu ermitteln ($KONV + BIO = \text{Gesamt}$ oder $\text{Gesamt} - BIO = KONV$), so dass hier die Meldepflichten an die EU auch nach bereits umgesetztem anderslautenden Meldemuster problemlos eingehalten werden können.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b 1. FLGDV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dem Buchstaben b folgender Satz anzufügen:

„Die repräsentativen Verkaufspreise sind die mit den Schlachtgewichten gewogenen Durchschnitte der Auszahlungspreise an die Lieferanten.“

Begründung:

Der Begriff „Verkaufspreis“ wurde in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2019/1746 gewählt, die Einfügung dient der Klarstellung und soll auf den in Nummer 1 genutzten Begriff referenzieren.

Der Schlachtbetrieb ist der meldende Betrieb. Wenn ein Schlachtbetrieb einen Schlachtkörper verkauft, sagt dieser Preis nichts über den Preis aus, der im Einkauf an den Lieferant gezahlt wurde und hier abgefragt werden soll.

Dieser entspricht dem Einkaufspreis des Schlachtbetriebes und damit dem Verkaufspreis des Erzeugers bzw. Lieferanten. Der Preis mit dem Begriff „mit den Schlachtgewichten gewogenen Durchschnitte der Auszahlungspreise“ ist die exakteste Definition für den gewollten Preis und ist damit vorzuziehen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 10 Absatz 1 Satz 2,
Absatz 2 Satz 1,
Satz 2 1. FLGDV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist § 10 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „zuständigen Behörde“ durch das Wort „Bundesanstalt“ zu ersetzen.
- b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist das Wort „Behörde“ durch das Wort „Meldebehörde“ zu ersetzen.
 - bb) In Satz 2 sind die Wörter „zuständigen Behörde“ durch das Wort „Bundesanstalt“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 10 muss präzisiert werden, welche zuständige Behörde gemeint ist, die BLE oder die zuständigen Meldebehörden der Länder.

Es ist unstrittig, dass die Festlegung der Muster und deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger gemäß Absatz 1 Sache der Bundesanstalt ist.

In Absatz 2 muss dementsprechend die zuständige Behörde (die im Einvernehmen mit der Bundesanstalt) das vorgeschriebene Muster ändern kann, eine andere sein.

Sinnvollerweise kann dies nur die zuständige Meldebehörde sein.

In Satz 2 ist wiederum die zuständige Behörde genannt, die in diesem Fall die Bundesanstalt sein muss.